

Ortsgemeinde Arft

Sitzung-Nr.: 006/OGR/029/2020

**Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates**

Gremium: Ortsgemeinderat	Sitzung am Dienstag, 21.07.2020
Sitzungsort: im Bürgerhaus	Sitzungsdauer von 19.00 Uhr bis 19.45 Uhr

Anwesend sind:

Ortsbürgermeister
Waldorf, Lothar

1. Beigeordneter
Thiel, Markus

Beigeordneter
Holzem, Jörg

Ratsmitglied
Dewald, Robert
Holzem, Heike
Theisen, Winfried
Winter, Karin

Schriftführerin
Keller, Heike

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 10.07.2020 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Vordereifel "Unsere Vordereifel", Ausgabe-Nr. 29/2020 vom 16.07.2020.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums nach § 39 GemO gegeben ist.

Änderungen zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss werden nicht beschlossen.

Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit iSv § 34 Abs. 7 iVm § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (*§ 34 Abs. 7 GemO*) werden nicht beschlossen.

T A G E S O R D N U N G :

Öffentliche Sitzung

1. Zustimmung zur Annahme einer Spende
2. Nachtrag zur Baugenehmigung; hier: geänderte Anordnung und Größe der Fenster, Errichtung eines Außenkamins und Anbau-Fertigbalkon in Stahlausführung
3. Kindertagesstätte Langenfeld; Übernahme der Mehrkosten für die Umbaumaßnahmen im Zuge der Generalsanierung sowie Abschluss einer Vereinbarung mit der Kath. Kirchengemeinde Langenfeld zur Übernahme der Kosten für den Erweiterungsbau
4. Erlass einer neuen Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung)
5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020
6. Einwohnerfragestunde
7. Mitteilungen

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung

1 Zustimmung zur Annahme einer Spende **Vorlage: 006/096/2020**

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Ortsbürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Folgende Spende hat die Ortsgemeinde Arft erhalten:

Die Kreissparkasse Mayen, St. Veit-Straße 22-24, 56727 Mayen hat der Gemeinde Arft für die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (Spende zugunsten der OG Arft für die Anschaffung eines Defibrillators) am 23.04.2020 eine Spende in Höhe von 500,00 € zukommen lassen.

Der Ortsgemeinderat genehmigt einstimmig die Annahme der Spende

2 Nachtrag zur Baugenehmigung; hier: geänderte Anordnung und Größe der Fenster, Errichtung eines Außenkamins und Anbau-Fertigbalkon in Stahlausführung **Vorlage: 006/090/2020**

Die Ortsgemeinde Arft hat bereits im Jahre 2017 über den Bauantrag auf Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses durch einen Anbau in Arft, Dorfstraße 11, Flur 3, Flurstück 122, beraten und beschlossen das Einvernehmen zu erteilt.

Nun liegt der Ortsgemeinde ein Nachtrag zur Baugenehmigung Az.: 2017-2908 vom 14.12.2017; hier: geänderte Anordnung und Größe der Fenster, Errichtung eines Außenkamins und Anbau-Fertigbalkon in Stahlausführung, vor.

Eine Ausfertigung des Bauantrages / Nachtrags liegt dem Gemeinderat zur Einsichtnahme vor.

Das Vorhaben liegt innerhalb der bebauten Ortslage von Arft. Seine Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 34 BauGB - Einfügen in die Umgebungsbebauung. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel weist hierzu Wohnbaufläche aus.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Bauantrag / Nachtrag zur Baugenehmigung Az.: 2017-2908 vom 14.12.2017; hier: geänderte Anordnung und Größe der Fenster, Errichtung eines Außenkamins und Anbau-Fertigbalkon in Stahlausführung in Arft, Dorfstraße 11, Flur 3, Flurstück 122, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB - einstimmig zu erteilen.

3 Kindertagesstätte Langenfeld; Übernahme der Mehrkosten für die Umbaumaßnahmen im Zuge der Generalsanierung sowie Abschluss einer Vereinbarung mit der Kath. Kirchengemeinde Langenfeld zur Übernahme der Kosten für den Erweiterungsbau
Vorlage: 006/095/2020

Zwischenzeitlich hat das vom Bistum Trier beauftragte Büro Berdi die überarbeitete Kostenschätzung für die Generalsanierung der Kindertagesstätte Langenfeld inkl. der Kosten für die Erweiterung der Einrichtung zugesandt.

Zur Klarstellung wird heute nochmals auf die ursprünglichen Kosten hingewiesen. Gleichzeitig wollen wir noch einmal die Gründe für die Überarbeitung der Pläne und die damit verbundenen Kostensteigerungen hinweisen.

1.) Ursprüngliche Kalkulation ohne Anbau

Ausgehend von Brutto-Gesamtkosten in Höhe von 1.077.000,00 € beteiligt sich das Bistum Trier mit 376.950,00 €.

Somit sind bei einer Generalsanierung der Kindertagesstätte Langenfeld 35 v.H. vom Bistum zu übernehmen und 65 v.H. von den beteiligten Ortsgemeinden.

Der auf die Ortsgemeinden entfallende Betrag in Höhe von 700.050,00 € wird entsprechend der Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2018 aufgeteilt.

Die Belastungen für die einzelnen Ortsgemeinden stellen sich dann wie folgt dar:

Ortsgemeinde	Einwohner	Kostenanteil Sanierung €
Acht	76	49.354,17
Arft	255	165.596,24
Langenfeld	659	427.952,65
Langscheid	88	57.146,94
gesamt	1.078	700.050,00

Über diese Finanzierung wurden bereits Beschlüsse herbeigeführt und entsprechende Vereinbarungen mit dem Bistum abgeschlossen.

2.) Kostenaufteilung Erweiterungsbau

Nach einer Besichtigung der Kindertagesstätte hat das Landesjugendamt Rheinland-Pfalz das bestehende Raumprogramm kritisch bewertet, da nach dortiger Auffassung für einen reibungslosen Ablauf der Betreuung Nebenräume fehlen, insbesondere auch vor dem Hintergrund einer zwischenzeitlich aktualisierten Bedarfsplanung der Kinderzahlen durch das Jugendamt der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz. Nicht zuletzt wurde auch der Mehrbedarf hinsichtlich der Bedarfe nach dem neuen Kita-Zukunftsgesetz überprüft.

Nach dieser Prüfung, die zum Inhalt hatte, das benötigte Raumkonzept zu erfüllen, wurde festgestellt, dass eine Erweiterung des Gebäudes unumgänglich ist.

In der gemeinsamen Besprechung am 22.11.2019 wurde von den Bistumsvertretern klargestellt, dass die notwendige Erweiterung von dort nicht finanziell unterstützt wird. Dieser Absage liegt ein Grundsatzbeschluss des Bistums zugrunde, wonach keine Neubauten bei einem Mehrbedarf an Betreuungsplätzen mehr gefördert werden.

Die Kosten für einen Erweiterungsbau sind somit zu 100 % von den Ortsgemeinden zu tragen und werden auf diese entsprechend der Einwohnerzahl verteilt. Basis der Verteilung ist auch hier der 31.12.2018.

Gemäß der Kostenschätzung der Architekten BERDI betragen die Gesamtbaukosten voraussichtlich 171.000,00 €. In diesen Kosten sind die kompletten Honorarkosten (Leistungsphasen 1-9) für alle Fachplaner (Architekt, technische Gebäudeausrüstung und Tragwerksplanung) enthalten.

Insgesamt haben die beteiligten Ortsgemeinden einen Betrag von **171.000,00 €** für den Anbau zu zahlen, der sich wie folgt aufteilt:

Ortsgemeinde	Einwohner	Kostenanteil Erweiterungsbau €
Acht	76	12.055,66
Arft	255	40.449,91
Langenfeld	659	104.535,25
Langscheid	88	13.959,18
gesamt	1.078	171.000,00

3.) Mehrkosten Generalsanierung für notwendige Umplanungen

Ursächlich für die Mehrkosten sind die Maßnahmen, die im Zuge der notwendigen Umplanungen für das Kita-Zukunftsgesetz und der weiteren Planungen für die Umsetzung des neuen Raumkonzeptes notwendig wurden.

Die aktuellen Planungen (siehe beigefügte Grundrisse) sind mit den zuständigen Fachbehörden (Unfallkasse, Brandschutz, Gesundheitsamt, Kreis- und Landesjugendamt) abgestimmt.

Insgesamt betragen die durch Maßnahmen verursachten Mehrkosten für die Kindertagesstätte Langenfeld ca. 152.460,00 €.

Im Einzelnen stellt sich dies unter Berücksichtigung notwendiger Installationen wie folgt dar:

- Aufzug u. Aufzugschacht ca. 50.000,00 €
- Barrierefreies WC inkl. Fliesenarbeiten: ca. 8.000,00 €

- Umzug Küche in den Keller einschl. Ergänzung der
Küchenmöbel und Fliesenarbeiten: ca. 35.000,00 €
- Umzug des Wickelraumes inkl. Fliesenarbeiten ca. 8.000,00 €
- Bistro im Erdgeschoss inkl. Möbel u. Trennwände ca. 15.000,00 €
- Diverse Abbrucharbeiten im Erd- und Kellergeschoß ca. 10.000,00 €
- Baunebenkosten ca. 26.460,00 €

Im Rahmen der Kostenkalkulation wurden die Baupreissteigerungen innerhalb der letzten 15 Monate auf Basis der ursprünglichen Kosten von 1.077.000,00 € in Höhe von jährlich 5 %, somit in Höhe von 53.850,00 € eingerechnet.

Die o.a. Kosten werden, wie vom Bistum Trier zugesagt und auch schriftlich entsprechend den zu 1) abgeschlossenen Vereinbarungen im Verhältnis 65 v.H. durch die Ortsgemeinden und zu 35 v.H. durch das Bistum finanziert. Demnach sind Mehrkosten von insgesamt 206.310,00 € umzulegen.

Entsprechend vorgenanntem Maßstab entfallen auf das Bistum 72.208,50 € und auf die Ortsgemeinden **134.101,50 €**.

Dieser Betrag wird ebenso nach der Einwohnerzahl umgelegt.

Ortsgemeinde	Einwohner	Kostenanteil Ortsgemeinden Sanierung €
Acht	76	9.454,28
Arft	255	31.721,60
Langenfeld	659	81.978,56
Langscheid	88	10.947,06
gesamt	1.078	134.101,50

4.) Darstellung noch zu finanzierende Kosten d.d. Ortsgemeinden

Zusammenfassend sind, wie unter 2.) und 3.) dargestellt, Ausgaben in Höhe von insgesamt 305.101,50 € (171.000,00 € + 134.101,50 €) durch die Ortsgemeinden zu finanzieren.

Ortsgemeinde	Einwohner	Kostenanteil
--------------	-----------	--------------

		Ortsgemeinden Sanierung €
Acht	76	21.509,94
Arft	255	72.171,51
Langenfeld	659	186.513,81
Langscheid	88	24.906,24
gesamt	1.078	305.101,50

5.) Gesamtkosten Massnahme einschl. Bistumsanteil

Die investiven Gesamtkosten für das gesamte Projekt betragen **1.454.310,00 €**

Ortsgemeinde	Kostenanteil Ortsgemeinden	Kostenanteil Bistum	Gesamtkosten
Acht	70.864,11		
Arft	237.767,75		
Langenfeld	614.466,46		
Langscheid	82.053,18		
gesamt	1.005.151,50	449.158,50	1.454.310,00

Zusammenfassung:

Damit die Finanzierung des Objektes gesichert ist, haben die Ortsgemeinden noch Beschlüsse herbeizuführen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Baukosten der Generalsanierung ohne den Erweiterungsbau keine neue Vereinbarung mit dem Bistum mehr abgeschlossen werden muss. Die vorliegenden Vereinbarungen sind so formuliert, dass beide Vertragspartner zugesichert haben, die Kosten im Verhältnis 65 v.H (Ortsgemeinden) zu 35 v.H. (Bistum) entsprechend der Einwohnerzahl zu übernehmen.

Die Ortsgemeinden haben Beschlüsse zu fassen, die nunmehr aufgezeigten Mehrkosten für die Generalsanierung anteilmäßig, sowie für den Erweiterungsbau zu 100 % zu übernehmen. Die Ortsbürgermeister sind zu beauftragen, mit dem Bistum eine entsprechende Kostenübernahmevereinbarung für den Erweiterungsbau abzuschließen.

Der Ortsgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Er beschließt einstimmig, die Mehrkosten für den Umbau anteilmäßig mit den anderen Ortsgemeinden im Verhältnis 65 v.H. (Ortsgemeinden) zu 35 v.H. (Bistum Trier) zu übernehmen. Weiterhin wird der Ortsbürgermeister beauftragt, die Vereinbarung zur Übernahme der Kosten für den Erweiterungsbau zwischen der Kath. Kirchengemeinde Langenfeld und der Ortsgemeinde zu unterzeichnen.

Die Verwaltung der Verbandsgemeinde Vordereifel wird beauftragt, die Entscheidung der Ortsgemeinde dem Bauverantwortlichen des Bistums zuzuleiten, sobald alle Beschlüsse der Gemeinden vorliegen.

4 Erlass einer neuen Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) **Vorlage: 006/091/2020**

In der Ortsgemeinde Arft wird die Erhebung von Ausbaubeiträgen für erfolgte Investitionen an gemeindlichen Verkehrsanlagen in der Form der sog. *Einzelabrechnung* erhoben.

Die Gemeinde darf grundsätzlich nicht auf die Erhebung von Straßenbeiträgen verzichten. Sie ist hierzu regelmäßig verpflichtet. Die Verpflichtung ergibt sich aus § 94 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Um dieser Erhebungspflicht nachzukommen, ist die Vorhaltung einer ordnungsgemäßen Ausbaubeitragssatzung erforderlich. Nur mit einer rechtskonformen Satzung ist es möglich, bei anstehenden Ausbaumaßnahmen rechtssicher der Beitragserhebungspflicht nachzukommen.

Die derzeit gültige Satzung der Gemeinde für die Erhebungen von Ausbaubeiträgen datiert vom 02.04.2003.

Seit diesem Zeitpunkt sind insbesondere durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichts in Rheinland-Pfalz Entscheidungen und Urteile ergangen, die eine generelle Überarbeitung und Angleichung der derzeitigen Ausbaubeitragssatzung erforderlich macht.

Auch der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz passt seine bestehende Muster-Ausbaubeitragssatzung der aktuellen Rechtsprechung fortlaufend an.

Dem Ortsgemeinderat wird ein vorbereitetes Exemplar einer neuen **Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung)** zur Beschlussfassung vorgelegt.

Es ist dieser Beschlussvorlage angehängt. Dieses Satzungsexemplar entspricht weitgehend den Festsetzungen aus der derzeit gültigen Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes.

Die neue Satzung ist vom Ortsgemeinderat entsprechend den Vorschriften des § 24 GemO in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Sie soll rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Ausschließungsgründe liegen beim vorzunehmenden Satzungsbeschluss bei keinem Ratsmitglied vor.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig die als Entwurf beigefügte **Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung)** für die Ortsgemeinde Arft.

Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Arft zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) vom 02.04.2003 zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Die beschlossene neue Satzung ist Bestandteil der Original-Sitzungs-Niederschrift und dieser beigefügt.

5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020

Vorlage: 006/092/2020

Mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2020 werden festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	374.920 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	397.540 €
Jahresfehlbetrag auf	22.620 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	352.810 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	354.620 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 1.810 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	21.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	144.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 123.000 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	0 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf ¹⁾	0 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen ¹⁾ auf	373.810 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen ¹⁾ auf	498.620 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	- 124.810 €

¹⁾ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	0 €
zusammen auf	0 €

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belastet, werden nicht veranschlagt.

Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- a) Grundsteuer
 - Grundsteuer A 300 v.H.
 - Grundsteuer B 365 v.H.
- b) Gewerbesteuer 365 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	24,00 €
- für den zweiten Hund	48,00 €
- für jeden weiteren Hund	96,00 €

Der Ortsgemeinderat Arft beschließt einstimmig die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 in der vorliegenden Form. Die Haushaltssatzung ist Bestandteil der Niederschrift.

6 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Fragen vor.

7 Mitteilungen

Nach Bekanntgabe der Mitteilungen schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 19.45 Uhr

Vorsitzender

Schriftführerin